

Jede im Strafverfahren getroffene Feststellung, jeder Satz, den der Verteidiger für den betroffenen Arzt zu den Akten reicht oder den der Arzt selbst zu Protokoll gibt, wird diesem in den Folgeverfahren vorgehalten. Insofern besteht in Arztstrafverfahren die Besonderheit, dass die Wirkungen der Erledigung des Strafverfahrens für die auf den Arzt zukommenden Folgeverfahren in jedem Verfahrensabschnitt stets im Auge zu behalten sind. *Uwe Lenhart*

## Fallbeispiel eines Praxisuntergangs

### Anlass für das Verfahren

Anlass für das Verfahren gegen den betroffenen Arzt waren Erkenntnisse aus zwei aufgezeichneten Telefongesprächen eines Mannes, der wegen Verdachts des Menschenhandels vor Gericht stand. Die Staatsanwaltschaft hat diesen aufgezeichneten Telefongesprächen entnommen, dass sich der inzwischen verurteilte Mann bei einer Patientin des Arztes nach deren Geburtsdatum und der Schreibweise ihres Namens erkundigt hatte, während im Hintergrund nach Vermutung der Staatsanwaltschaft der Arzt den ärztlichen Befund diktierte. Hieraus hat die Staatsanwaltschaft den Trugschluss gezogen, eine ärztliche Untersuchung der Patientin hätte nie stattgefunden.

### Durchsuchung und Beschlagnahme

Obwohl in dem anschließend bei der Ausländerbehörde vorgelegten Attest als Untersuchungszeitraum ein Datum angegeben ist, das zwei Tage vor den aufgezeichneten Telefongesprächen lag, sodass das Attest zurzeit des Abhörens also offensichtlich lediglich abgeholt wurde, die Erkenntnisse aus den aufgezeichneten Telefongesprächen aus strafprozessualen Gründen nicht verwertbar sind und der betroffene Arzt unbescholtener Bürger und renommierter Arzt ist, fanden zwei richterlich angeordnete Durchsuchungen der Arztpraxis und Beschlagnahme von Patientenunterlagen statt.

### Verurteilung

Auf die Bemühungen der Verteidigung, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden, hat der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft in einem Telefongespräch erwidert: „Wenn es eine Hauptverhandlung mit Freispruch gibt, steht am nächsten Tag in der Zeitung ‚Staatsanwalt hat Karriere eines Arztes ruiniert‘.“ Trotz eines Ergebnisses der Hauptverhandlung, das dann zu einem Freispruch geführt hat, hat der Staatsanwalt in seinem Schlussvortrag die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 (!) Tagessätzen beantragt. Der Verurteilte würde dann als vorbestraft gelten.

### Verurteilung

Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und diese viereinhalb Monate später mit der Begründung zurückgenommen, dass zwar weiterhin erhebliche Verdachtsmomente bestünden, aufgrund der durchgeführten Ermittlungen die Berufung aber als nicht Erfolg versprechend zu bewerten sei. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur Rücknahme der Berufung durch die Staatsanwaltschaft dauerte das gesamte Strafverfahren ein Jahr und acht Monate.

### Praxis an Nachfolger übergeben

Durch das rücksichtslose Vorgehen der Justiz haben zahlreiche Patienten des betroffenen Arztes das Bekanntwerden ihrer Krankengeschichte befürchtet und diesem ihr jahrelang entgegengebrachtes Vertrauen entzogen. Der betroffene Arzt hat seine internistische Privatpraxis aufgrund des Strafverfahrens an einen Nachfolger übergeben müssen. Gegenwärtig wird der Schaden auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen geltend gemacht. *Uwe Lenhart*